

Merkblatt zum Kleinen Waffenschein

Allgemeines:

Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und die das Zulassungszeichen (PTB im Kreis mit Prüfnummer) tragen, sind für den Erwerb und Besitz ab 18 Jahren erlaubnisfrei. Sie dürfen diese Waffen aufgrund der Änderung des Waffenrechtes seit 01.04.2003 in der Öffentlichkeit aber nur noch führen, wenn Sie im Besitz des Kleinen Waffenscheines sind (§ 10 Abs. 4 WaffG).

Voraussetzungen:

Der Kleine Waffenschein wird Ihnen von der Stadt Memmingen auf Antrag erteilt, wenn Sie

- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- waffenrechtlich zuverlässig sind (§ 5 WaffG) und
- persönlich geeignet sind zum Führen von Waffen.

Zur Überprüfung Ihrer Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung wird eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister, dem staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister und der Polizei eingeholt. Personen, die einschlägig vorbestraft sind, haben in der Regel keine Aussicht auf Ausstellung des Kleinen Waffenscheines.

Kosten:

Der Kleine Waffenschein kostet in der Regel 75,00 €, kann aber je nach Aufwand bis zu 150,00 € kosten und wird zeitlich unbefristet erteilt.

Was ist weiter zu beachten?

Bitte beachten Sie, dass der Kleine Waffenschein nur in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass zum Führen der PTB-Waffe berechtigt. Polizeibeamten oder sonstigen zur Personenkontrolle Befugten sind die Urkunden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Unter **Führen** versteht man das Beisichtragen (z. B. in der Jackentasche, in der Handtasche oder im Pkw) von Waffen außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitzums und zwar **auch dann, wenn keine Munition mitgeführt wird**.

Wird die Waffe mit PTB-Zeichen nur in der eigenen Wohnung aufbewahrt, ist auch weiterhin keine Erlaubnis erforderlich. Auch ist keine Erlaubnis erforderlich, wenn die Waffe nicht schuss- und nicht zugriffsbereit verbracht, d. h. zu einer anderen Person oder zu sich selbst transportiert wird.

Aufbewahrung:

Auch erlaubnisfreie Waffen sind so zu verwahren, dass sie nicht abhanden kommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen können. Deshalb

- Waffen und Munition getrennt in fest verschlossenen Behältnissen aufbewahren,
- Unbefugten (insbesondere Kindern) keine Zugriffsmöglichkeit geben,
- keine Informationen über Aufbewahrungsort und Sicherungsmaßnahmen an Außenstehende weitergeben.

Achtung!

Der Kleine Waffenschein berechtigt nicht

- **zum Führen von Waffen ohne PTB-Zeichen**
- **zum Führen von PTB-Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Sportfesten, Messen, Ausstellungen, Jahrmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen)**

Es ist verboten

- die erlaubnisfreie Waffen Personen unter 18 Jahren zu überlassen,
- außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitzums zu schießen (dies ist auch an Silvester zu berücksichtigen!) – außer in Fällen der Notwehr und des Notstandes (§§ 32 ff. StGB).

Das Führen von PTB-Waffen ohne Kleinen Waffenschein ist eine Straftat (§ 52 Abs. 3 Nr. 2 a WaffG) und wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe geahndet.